

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)



## §1 Allgemeines

Die DNA MUSIK GmbH (nachfolgend „DNA“), ist Inhaberin sämtlicher ausschließlicher Verwertungsrechte bestehender und zukünftig entstehender Musikaufnahmen, die auf CDs, Festplatten und weiteren Speichermedien sowie auf der Website [www.dna-musik.de](http://www.dna-musik.de) veröffentlicht sind und den Teilnehmern der audiovisuellen Industrie (nachfolgend „Musiknutzer“) zur Verwendung und Lizenzierung angeboten werden.

DNA überträgt dem Musiknutzer zu den Bedingungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche sowie das zeitlich und räumlich begrenzte oder unbegrenzte Recht, die in dem Lizenzantrag näher bezeichneten Musikaufnahmen aus dem von DNA vertretenen Repertoire zu dem in dem Lizenzantrag beschriebenen Zweck zu nutzen.

Mit Annahme des Lizenzantrages erhält der Musiknutzer das Recht, die vertragsgegenständlichen Musikaufnahmen zum beschriebenen Zweck zu nutzen. Alle übrigen Rechte, insbesondere diejenigen Rechte, die den Urheberrechtsinhabern unmittelbar oder mittelbar über die Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zustehen (beispielsweise Aufführungsrechte, Vorführungsrechte, Rechte der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen vom Musiknutzer gegebenenfalls selbst erworben werden.

Für die jeweiligen Vertragsaufnahmen sowie für die eingeräumten Nutzungsrechte gelten vorrangig die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend.

## § 2 Zugang zu den Musikaufnahmen und Eigentumsvorbehalt

Die Musikaufnahmen aus dem Repertoire von DNA sind und werden auch zukünftig auf Tonträger (Compact Discs, DVDs usw.) verschiedener Labels sowie auf Speichermedien (Festplatte, USB-Stick usw.) und im Internet veröffentlicht. Die Ton- und Datenträger werden auf Anforderung und nach freiem Ermessen von DNA den Musiknutzern kostenlos zur Auswahl und zum Umschneiden von Musik zur Verfügung gestellt, sie bleiben jedoch im Eigentum von DNA und dürfen keinesfalls veräußert werden. Jedweder Verstoß hiergegen wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

DNA wird sich bemühen, die Datenträger nach besten Kräften technisch geprüft und frei von Viren oder anderer schädlicher Software zur Verfügung zu stellen. Eine Garantie kann jedoch angesichts der Vielzahl möglicher Schadenselemente nicht übernommen werden. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für eventuelle Schäden an der Hardware des Musiknutzer, soweit diese durch verborgene Defekte der Datenträger verursacht werden.

Der Umfang der Zurverfügungstellung steht in alleinigen Ermessen von DNA. DNA hat, insbesondere bei Nichtverwendung, das Recht, nach angemessener Zeit das Material zurückzufordern, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung oder eines besonderen Rechtsgrundes bedarf. Das Material ist dann auf erstes Anfordern von DNA wieder herauszugeben, und zwar unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die mit der Rücksendung verbundenen Kosten (Verpackung, Porto, Fracht usw.) trägt der Kunde. Bei nicht fristgerechter Herausgabe des Materials behält sich DNA das Recht vor, ersatzweise eine Pauschalzahlung in Höhe des Materialwertes zu berechnen. Mit dieser Pauschalzahlung werden keinerlei Musikrechte erworben.

## §3 Auftragserteilung

Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der Musiknutzer eine Musikaufnahme zur kommerziellen oder privaten Verwertung kopiert oder die Musik von CD, DVD, Computer-Festplatte, Internet oder einem sonstigen Ton- oder Datenträger direkt einsetzt. Der Musiknutzer akzeptiert damit die Preisliste von DNA sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und übernimmt die Verpflichtung, DNA über den Einsatz der Musik zu informieren.

Diese schriftliche Information muss Aufschluss geben über Titel, Komponist, Label, Tonträgernummer und überspielte Zeit bzw. Nutzungsdauer. Weiterhin ist die Art der Produktion zu melden (beispielsweise Industriefilm, Werbespot) und das Gebiet, in dem der Einsatz der Produktion erfolgen soll. Die Musikmeldung an DNA (möglichst mit Rücksendung des Lizenzantrags) muss spätestens 2 (zwei) Wochen nach Fertigstellung der jeweiligen Produktion, jedoch unbedingt vor der Veröffentlichung (Ausstrahlung bzw. Vervielfältigung) bei DNA eingegangen sein, damit ein ordnungsgemäßer Vertrag abgeschlossen werden kann.

## §4 Lizenzierung durch Dritte

Sämtliche Musiknutzer, welche die vertragsgegenständlichen Musikaufnahmen für Dritte verwenden (Agenturen, Tonstudios, Produktionen usw.) und wünschen, dass die diesbezügliche Rechnung von DNA direkt an den Auftraggeber oder einen Dritten ausgestellt wird, sind verpflichtet, DNA durch eine Kopiermeldung über die einem Dritten ausgehändigten Aufnahmen zu informieren und den Auftraggeber über die gesamten Geschäftsbedingungen von DNA in Kenntnis zu setzen.

## §5 Einholung der Rechte Dritter

Der Musiknutzer ist verpflichtet, für die im Einzelvertrag vorgesehenen Nutzungshandlungen die von der jeweils zuständigen lokalen Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Vertragsaufnahmen wahrgenommenen Rechte (beispielsweise Mechanische Rechte, öffentliche Aufführung und Zugänglichmachung) bei dieser Verwertungsgesellschaft anzumelden, einzuholen und abzugelten.

TV-Auftragsproduktionen der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und der Privatsender, deren Musiktitellisten detailliert ausgewertet werden und deren Sendung in einem EG-Land oder in der Schweiz erfolgt (TV, ausgenommen Werbesendungen), werden durch die Senderpauschale der GEMA abgedeckt.

Der Musiknutzer hat entsprechend die Pflicht, die verwendeten Titel, Kompositionen, LC-Nummer usw. ordnungsgemäß auf den vom betreffenden Sender oder von der GEMA zur Verfügung gestellten Meldeformularen einzutragen und diese weiterzuleiten. Eine Kopie davon ist nicht erforderlich, es ist jedoch erwünscht, diese an DNA zu senden. Mit Abgabe dieser Listen gilt seitens DNA die Genehmigung zur Verwendung der Musikaufnahmen als erteilt.

## §6 Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich ist die am Tag der Auftragserteilung gültige Preisliste von DNA. Aufgrund der DNA übersandten Meldung (Lizenzantrag) wird das Entgelt für die Nutzung sowie die Einräumung der Verwertungsrechte berechnet. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die betreffende Rechnung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungserhalt rein netto zu auf das von DNA angegebene Bankkonto zu überweisen. Wechsel werden nur kraft besonderer Vereinbarungen, Wechsel und Schecks nur zahlungshalber und für DNA spesenfrei entgegengenommen. DNA haftet nicht für pünktliche Wechselvorlage und Protesterhebung.

Die Übertragung der von DNA einzuräumenden Rechte gilt erst nach vollständigem Ausgleich der von DNA übersandten Rechnung als erteilt. DNA ist aufgrund einer nicht eingehaltenen Zahlungsfrist ohne weitere Aufforderung oder entsprechenden Hinweis berechtigt, einen oder mehrere dritte Nutzer der Produktion über die unlicenzierte Verwendung zu unterrichten und die Entgeltforderung direkt an diese(n) zu stellen. Des weiteren ist DNA berechtigt, jegliche weitere Nutzung, Vervielfältigung, Verkauf und/oder Ausstrahlung der Produktion sofort bis zum wirksamen Lizenzwerb zu unterbinden und erforderlichenfalls eine einstweilige Verfügung gegen die jeweiligen Verletzer zu erwirken.

Jegliche Verwendung der Musikaufnahmen aus dem von DNA vertretenen Repertoire oder auch Teilen daraus ist ohne Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages mit DNA untersagt. Für jede Musikknutzung, die über den Umfang und Art der beantragten Lizenz hinausgeht oder die ohne Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte erfolgt, wird mindestens das doppelte Entgelt fällig, das sonst gemäß der jeweils gültigen Preisliste für die vertragsgemäße Verwertung von DNA berechnet wird.

## §7 Gewährleistung

Im Falle von ordnungsgemäß bei DNA erworbenen Verwertungsrechten stellt DNA den Musiknutzer von allen berechtigten Ansprüchen Dritter (beispielsweise Musiker, Dirigenten und Produzenten) frei. Eine Ausnahme bilden die Ansprüche der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften, insbesondere durch die Rechtswahrnehmung seitens der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland, der AKM/AUSTRO MECHANA in Österreich, der ARTISJUS in Ungarn und der SUISA in der Schweiz sowie die Ansprüche der leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften GVL, LSG usw.

Sämtliche von DNA erteilten Genehmigungen zur Verwendung der Musikaufnahmen werden nicht exklusiv vergeben.

## §8 Haftung

Die Haftung von DNA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

## §9 Urheberrechte

Die Aufführungsrechte und das Recht der Mechanischen Vervielfältigung bezüglich der jeweils produzierten Kompositionen werden regelmäßig durch die Urheberrechtsverwertungsgesellschaften wahrgenommen, insbesondere durch die GEMA in der Bundesrepublik Deutschland, die AKM/AUSTRO MECHANA in Österreich, die ARTISJUS in Ungarn und die SUISA in der Schweiz. Diese Rechte sind jeweils direkt durch den Musiknutzer einzuholen.

## §10 Unwirksame Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen. Vielmehr ist die etwa unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung erfüllt.

## §11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma DNA MUSIK GmbH.

DNA MUSIK GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführerin Annette Mainka.  
Fuchstal-Leeder, Juni 2026